

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 33

Artikel: Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feldlazaretharztes ist auch das Gutachten des Divisionärs einzuholen. Dieses ist eine wirklich unwürdige Bestimmung für den Divisionär. Was soll er auch für ein Gutachten abgeben? Der Vorschlag geht von dem Divisionsarzt und dem Sanitäts-Oberinstruktur aus.

Das zweckmäßigste wäre, der Herr Divisionsarzt würde selbst die Stelle eines Feldlazaretharztes bekleiden.

Die übrigen Avancements in der ärztlichen Branche gehen nur diese selbst an.

Beliebt es, für den Feldlazaretharz eine besondere Persönlichkeit zu bestimmen, so geht dies den Divisionär nichts an. Kommen aber im Krieg Klagen gegen ihn vor, ist er unbrauchbar oder renitent, dann schickt er ihn einfach dem Oberfeldarzt zur Disposition oder versahrt nach Umständen nach den Bestimmungen des Kriegsgesetzes.

Art. 47. Da es im Interesse der Armee sehr zu wünschen ist, daß die Verwaltungsdisionen in ihrem vorgeschlagenen Bestand nicht ins Leben treten, so ist es auch überflüssig, unsere Ansichten über den Besförderungsmodus der Bäcker zum Bäckermeister und der Meßger zum Meßgermeister &c. auszusprechen.

Gleichwohl bemerken wir, daß der Trainhauptmann besser als der Major des Kommissariats, welcher die Verwaltungs-Division befehligen soll, die Eigenschaften zu einem tüchtigen Trainkorporal und Trainwachtmeister kennen würde.

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

III. Das Armeekommando.

Das Armeekommando ist das dritte wichtige Organ im Heerwesen. Es ist dasjenige, durch welches die Einheit des Befehls für die Armee im Dienst und Gefecht hergestellt wird.

Das Armeekommando umfaßt die Armee in der Gesamtheit ihrer Verhältnisse und bildet selbst wieder einen großen, weit verzweigten Organismus.

Im Krieg fällt dem Armeekommando die wichtigste Aufgabe der Leitung der Streitkräfte zur Erreichung des Kriegszweckes zu.

Im Frieden beschränkt sich die Thätigkeit des Armeekommandos auf Überwachung, daß die Bedingungen des Krieges geschaffen und das ganze Heerwesen in kriegstüchtigem Zustande erhalten werden.

Im Felde ist die Aufgabe des Armeekommandos mehr operativer, im Frieden mehr administrativer Natur.

So ist z. B. in England die höchste Militärautorität zwischen dem Kriegsminister und Oberbefehlshaber der Armee getheilt. Der Oberbefehlshaber der Armee (Commander in chief) hat nach ihrer alljährlichen Konstituierung durch den Kriegsminister die formirte Armee unter seinem Befehl. Er ist Chef der Ausbildung, Instruktion, Disziplin, sorgt für

die Ausrüstung des Heeres mittelst Requisition des Kriegsministers. Er läßt im Einverständniß und nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen mit letzterem die Befehle zur Bewegung und Dislokation der Armee. In Landesverteidigungs-Angelegenheiten setzt er sich mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen. Der Oberbefehlshaber ist das Mittheilungs-Organ zwischen Königin und Armee und erläßt die Befehle in ihrem Namen. Im Felde hat er die Leitung der Operationen, nachdem der Kriegsminister seinen Kriegsplan genehmigt hat. Er befürwortet die Ergänzung der Armee, besetzt die Stellen, die höhern mit Zustimmung des Kriegsministers. Der Chef des Generalstabes und der Generaladjutant werden auf seinen Antrag ernannt.

In Staaten, wo der Kriegsherr selbst Militär ist, sich für das Kriegswesen fortwährend interessirt und ihm seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwendet, auch im Kriege das oberste Heeres-Kommando selbst führt, ist die Errichtung der Stelle eines Oberbefehlshabers im Frieden begreiflicher Weise nicht nothwendig. So ist es z. B. in Preußen. Der Kaiser führt den höchsten Oberbefehl. Nur zum Zweck der besseren Überwachung desselben ist das Heer in Armee-Inspektionen getheilt, welche ungefähr der beabsichtigten Bildung mehrerer Armeen im Kriege entsprechen.

Wie Kaiser Wilhelm führte Napoleon I. zu Anfang dieses Jahrhunderts als Kriegsherr die französischen Heere.

Wo der Kriegsherr die Armee in das Feld begleitet, führt er mehr nominell den Oberbefehl, wenn er nicht ein eminenter Feldherr ist oder es zu sein glaubt.

So haben 1813 und 1814 die Alliierten, Kaiser von Österreich, Russland und der König von Preußen, ihre Heere in das Feld begleitet, doch die Kriegsführung den von ihnen ernannten Oberbefehlshabern, Schwarzenberg, Blücher u. s. w., überlassen.

Die Bestellung eines besondern Armeekommandos (oder auch mehrerer, wenn das Heer in mehrere Armeen eingeteilt ist) ist da geboten, wo der Kriegsherr nicht selbst Heerführer ist. Er muß in diesem Fall seine Macht (innerhalb der durch ihn selbst bestimmten Grenzen) dem Oberbefehlshaber übertragen.

Erfahrungsgemäß wird er gut thun, seine Einmischung in die Operationen möglichst zu beschränken. Hunderte von Beispielen beweisen, von welch' schädlichen Folgen die Einmischung in die Operationen des Feldherrn begleitet ist.

Der Monarch wähle deshalb den Mann zum Feldherrn, in welchen er das vollste Vertrauen hegt, und überlasse diesem die Erreichung des Kriegszweckes.

Oberst Rüstow, bei Gelegenheit der Darstellung des deutsch-dänischen Krieges 1864, sagt:

"Wir können nicht genug vor der ganz unsinnigen Hineintragung sogenannter konstitutioneller Verhältnisse in die Kriegsführung warnen. Man gebe, wenn einmal der Krieg los sein muß, das Kommando nur einem Manne, in den man das vollste

Vertrauen setzt, dann aber lasse man ihn die Armee kommandiren und keinen Andern."

Der Oberbefehl kann nur vom höchsten Kriegsherrn verliehen werden und der durch diesen berufene Oberbefehlshaber ist auch nur dem Kriegsherrn persönlich verantwortlich. Er hat keine anderen Befehle zu folgen, als die, welche ihm vom Kriegsherrn direkt zugehen. Er steht weder unter dem Kriegsminister, noch in konstitutionellen Staaten unter der gesetzgebenden Gewalt. Er ist in vollem Sinne Vertreter des Kriegsherrn.

Erfahrungsgemäß ist es am besten, wenn der Kriegsherr sich darauf beschränkt, dem Oberbefehlshaber den politischen Zweck des Krieges bekannt zu geben und ihm die Erreichung derselben mit Hülfe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu überlassen.

Durch viele Instruktionen und Verhastungsbefehle gebundene Feldherren führen schwache Schläge.

Aus dem Grunde, weil Monarchen, die an der Spitze von Heeren Kriege führen, auf nichts als den militärischen Vortheil und die augenblickliche Lage Rücksicht zu nehmen haben, erfreuen sich diese eines großen Vortheils. Die ganze Schaffung, Organisation und Verwendung der Streitkräfte liegt in ihrer Hand.

Der bestellte Oberbefehlshaber eines Staates, muß dagegen das Werkzeug des Krieges, die Armee, so übernehmen, wie es ihm geliefert wird; zu durchgreifenden Änderungen fehlt ihm meist die Zeit.

Dem Oberbefehlshaber der Armee im Felde müssen alle zur Armee gehörigen Behörden, Truppen und Personen unterordnet sein. Auf dem Kriegsschauplatz ist seinen Anordnungen, wie denen die von der Landesregierung ausgehen, unbedingt Folge zu leisten. In der Armee muß er alle Veränderungen im Personellen und in der Eintheilung der Armee, die ihm angemessen scheinen, vornehmen dürfen.

In den Republiken des Alterthums ernannte man in Zeiten großer Gefahren einen Diktator. Die Ernennung fand auf eine bestimmte Zeit, 3 — 6 Monate, statt. Zweck war, durch einen einzigen Willen die Staatsverwaltung und Kriegsführung in Einklang zu bringen. Dieses hat große Vortheile. Doch in der neuern Zeit hat man sich zu dieser nützlichen Maßregel (z. B. in Polen 1831 und in Ungarn 1849) erst dann entschlossen, wenn die Angelegenheiten schon so eine verzweifelte Wendung genommen hatten, daß nichts anderes als eine Kapitulation abzuschließen übrig blieb.

Die Diktatur ist nur, wenn sie rechtzeitig eingeführt wird, von Nutzen. Sie braucht Zeit, ihre Wirksamkeit zu äußern. Diese besteht in der Organisation des Widerstandes. Sie soll Katastrophen abwenden, doch wenn bereits hereingebrochen, kann sie die Sachlage nicht mehr ändern.

Im Krieg, wo kräftiges Handeln unbedingt nothwendig und man, da die Zeit kostbar ist, diese nicht mit langen Berathungen verlieren darf, auch der Feind mit schönen Reden nicht geschlagen wird, werden Republiken immer gut thun, in schweren

Zeiten die Gewalt, welche im Frieden an Viele verteilt ist, in die Hand eines Einzelnen zu legen. Besser ist, sich für einige Zeit die Diktatur gefallen zu lassen, als Freiheit und Unabhängigkeit auf immer zu verlieren und sich bleibend das Joch eines fremden Herrschers aufzuladen.

Als Hilfsorgan für die Leitung und Überwachung des allgemeinen und speziell des operativen Dienstes bei der Armee ist der Chef des Generalstabes (in einigen Armeen Generalquartiermeister genannt) bestimmt.

Der Generalstabs-Chef wird in den meisten Staaten auf Antrag des Oberbefehlshabers von dem Kriegsherrn ernannt.

Mit dem Oberbefehlshaber an der Spitze gliedert sich das Armeekommando zum Zweck des militärischen Dienstbetriebes, der Leitung der Operationen und der Administration in ähnlicher Weise wie das Kriegsministerium.

Betrachten wir die Organisation des Armeekommandos in einigen Armeen.

In Österreich. Die organischen Bestimmungen für das k. k. Heerwesen sagen:

Das Armeekommando führt den militärischen Befehl über alle bei einer Armee eingetheilten Kommanden, Truppen, Behörden und Anstalten und leitet zugleich den administrativen Theil derselben.

Mit der Führung des Armeekommando's wird ein General höchster Charge (Feldmarschall, Feldzeugmeister, General der Kavallerie) betraut und vom Kaiser zum „Armeekommandanten“ ernannt.

Als Hilfsorgane für die Leitung und Überwachung des allgemeinen und speziell des operativen Dienstes bei der Armee im Felde ist der „Generalstabschef der Armee“ bestimmt.

Er hat während kurzer Abwesenheit oder plötzlicher Dienstesverhinderung des Armeekommandanten dessen Stelle zu versetzen, insofern der Armeekommandant nicht einen im Hauptquartier oder in unmittelbarer Nähe derselben befindlichen, nach Rang und Charge höhern General hierzu bestimmt.

Bei längerer Abwesenheit des Armeekommandanten ist regelmäßig der derselben im Range nächststehende General zur Stellvertretung berufen.

Der Generalstabs-Chef der Armee wird nach dem Antrag des Armeekommandanten von Seiner k. k. Majestät ernannt.

Mit dem Oberkommandanten an der Spitze gliedert sich das Armeekommando in zwei Hauptgruppen, und zwar:

a. In die aus der Operations- und Detail-Abtheilung (Kanzlei) bestehende Generalstabs-Abtheilung unter der unmittelbaren Leitung des Generalstabs-Chefs der Armee.

b. In die Armeekommandanz, deren Chef, ein höherer General, als „Armeekommandant“ fungirt.

Für die Leitung des Artillerie-, Genie-, Justiz- und Sanitätswesens werden dem Armeekommandanten folgende Hilfsorgane beigegeben:

Der Artillerie-Chef, gleichzeitig Chef der Artillerie-Abtheilung.

Der Genie-Chef, gleichzeitig Chef der Genie-Abtheilung.

Der Armeekommandant.

Der Armee-Chef-Arzt, gleichzeitig Chef der Sanitäts-Abtheilung.

Der Feldsuperior, der protestantische oder griechische Feldprediger und der Feldrabbiner mit gleichzeitiger Eintheilung bei der Armee-Intendanz.

Die Abtheilungs-Chefs, sowie die Hilfsorgane des Armee-Kommando's werden über Antrag des jeweiligen Armee-Kommandanten vom Reichskriegsminister in Vorschlag gebracht und von Sr. Majestät ernannt.

Alle diese Organe mit dem ihnen unterstehenden Personal und den dazu gehörigen Anstalten bilden das „Armee-Hauptquartier“, welches jedoch nach Bedarf in zwei örtlich vereinte oder getrennte Hauptgruppen zerfällt und zwar:

1. Das operirende Hauptquartier mit der Generalstabs-Abtheilung und den Hilfsorganen des Armee-Oberkommando's.

2. In die Armee-Intendanz mit den von derselben dependirenden Armee-Anstalten.

Die Armee-Intendanz wird zwar bei Operationsstillständen (nach Zulässigkeit der lokalen Verhältnisse) mit dem operirenden Hauptquartier räumlich vereint sein, wird aber in der Regel bei den Operationen von demselben getrennt, in welchem Fall der Armee-Intendant, so oft als thunlich, mit dem Armee-Kommandanten persönlich in Verkehr zu treten hat, um von den Absichten desselben in steter Kenntniß zu sein und hiernach die entsprechenden Dispositionen rechtzeitig treffen zu können.

In Deutschland führt der Bundesfeldherr im Krieg den Oberbefehl über die gesamte Streitmacht des Reiches. Sein Stab, der die Benennung großes Hauptquartier führt, wird nach Bedarf und zwar aus Offizieren aller deutschen Armeen zusammengesetzt.

Zur Bedeckung des großen Hauptquartiers ist eine sogenannte Stabswache bestimmt. Diese bestand im Feldzug 1870/71 aus circa 250 Mann Infanterie und 200 Kavalleristen. Jedes Bataillon und jede Eskadron gab zu der Bildung dieser Truppe einen Mann ab.

2 — 4 Armeekorps bilden eine Armee. Der Stab einer Armee ist dem eines Armeekorps ähnlich. Dazu kommt noch eine Abtheilung von der Stabswache, eine Feldeisenbahn-, Feldtelegraphen- und Feldpostabtheilung.

Der Stab des mobilen Armeekorps besteht: aus dem Kommando des Armeekorps, an dessen Spitze ein General der Infanterie oder Kavallerie oder Generalleutnant steht.

Dem Generalstab (4 Generalstabsoffiziere), der Adjutantur (4 Offiziere), 3 Ingenieuroffizieren, dem Brigadestab der Artillerie-Brigade, (1 General oder Oberst und 2 Lieutenants als Adjutanten), dem Stab des Trainbataillons (2 Offiziere), der Stabswache (1 Offizier, 20 Mann Infanterie und 18 Reiter), dem Feldgendarmerie-Detachement, 44 Reiter. Zum Korps gehören ferner:

a. 2 Infanterie-Divisionen. Die Division besteht aus: 2 Brigaden Infanterie (zu 2 Regimentern Infanterie, je zu 3 Bataillonen) mit 1 Kavallerie-Regiment und 1 Fuß-abtheilung Artillerie. Je zu einer Division wird 1 Schützen-, zur andern 1 Pionier-Bataillon eingetheilt.

b. 1 Kavallerie-Division von 2 Kavallerie-Brigaden zu je 2 Regimentern mit einer reitenden Abtheilung.

c. Die Korpsartillerie, $\frac{1}{2}$ Regiment (1 Fuß- und 1 reitende Abtheilung, 36 Geschüze).*)

d. Die Kolonnenabtheilung (bestehend aus 4 Infanterie- und 5 Artillerie-Munitionskolonnen und 5 Fuhrwerken Parkkolonnen).

e. Der Schanzezeugkolonne (6 Wagen).

f. Dem leichten Brückentrain (13 Wagen).

g. Dem Pontontrain (41 Wagen).

h. Den Administrationen (Korps- und Divisions-Intendantur), der Korpskriegskasse, dem Feldhauptproviantamt, 4 Feldproviantämter, dem dirigirenden ärztlichen Personal, den Feldlazaretten, dem Lazareth-Depot, dem Feldpostamt und den Feldpostexpeditionen, dem Auditoriat, der Geistlichkeit, dem Train (Proviantkolonnen, Feldbäckereikolonne, Pferde-Depot), den Sanitätsdetachements, 1 Begleit-Eskadron.

Die Gesamtstärke eines preußischen Armeekorps ist 40000 Mann mit 12000 Pferden und 1400 Fuhrwerken.

Der Stab der Division besteht aus dem Divisionär, 1 Generalstabsoffizier, 2 Adjutanten (geringern Grades) 2 Divisionsauditeuren, 2 Geistlichen. Ferner gehören noch folgende Administrationen zu jeder Division: 1 Divisions-Intendantur, 1 Feldproviantamt, 1 Feldepedition, eine Stabswache von 8 Mann Infanterie und 4 Kavalleristen.

Der mobile Brigadestab besteht aus 1 Kommandeur (Generalmajor oder Oberst), 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Schreiber und 7 Trainsoldaten, 2 Reitern als Stabswache.

Die Brigade hat im Felde keinerlei Administration und ist hierin von der Division abhängig.

In Russland sind dem Armee-Oberkommandant alle Truppen und Personen der Armee untergeordnet. Er verfügt im Namen des Kaisers in allen Militärbezirken, Gouvernementen und Provinzen des Kriegstheaters. Seine Anordnungen sind wie allerhöchste Befehle zu befolgen. Er heißt die Armee in Armeekorps; hat das Recht die Stärke derselben zu ändern und Truppenabtheilungen zu besondern Körpern zusammenzustellen. Er beauftragt die Verwaltungen der Bezirke mit Versorgung der Armee mit ihren Gebühren und wacht mittelst der Armeeverwaltung und der ihm beigegebenen Organe darüber, daß seinen Befehlen und Anordnungen in den Militärbezirken genau nachgekommen werde. Wenn sich der Kriegsschauplatz über die Grenzen ausdehnt, so errichtet der Armee-Kommandant im fremden Gebiet die erforderlichen Lokalbehörden.

Beim Ober-Kommandanten befinden sich: 1. Der Feld-Unteroffizier für die zur Armee gehörigen irregulären Truppen. 2. Der Substitut des Obermilitärarwalts des Kriegsministeriums, für Besorgung der gerichtlichen Angelegenheiten. 3. Der Delegirte des Ministeriums des Neuherrn, zur Bevorsorgung der diplomatischen Korrespondenz. Die Flügeladjutanten, Generale und Oberoffiziere. 5. Bei Operationen in alliertem Lande der von der dortigen Regierung bestellte Landes-Oberkommissär.

a. Der Feldstab der Armee: in demselben konzentriert sich die Geschäftsführung der Armee. Durch ihn erfließen alle auf Dislokationen, Märsche, Operationen bezüglichen Anordnungen und erfolgt die Regelung des Dienstes und

*) Jedes Korps erhält ein Artillerie-Regiment zugewiesen. Das Artillerie-Regiment hat 12—15 Batterien.

Standes. Der Stab, unter der Leitung des Generalstabs-Chefs der Feldarmee, enthält nachfolgende Abteilungen: 1. Operations-Abtheilung; 2. die Detail-; 3. die ökonomische; 4. die Kanzlei des Generalstabs-Chefs, zugleich Protokoll und Expedit; 5. die militärisch topographische und 6. der Stabsoffizier für Kundshaftswesen, der direkt dem Generalstabs-Chef untergeordnet ist.

Der Generalstabs-Chef der Armee ist der nächste Gehülfen (Stellvertreter) des Ober-Kommandanten. In Kenntniß aller seiner Absichten wirkt der Generalstabs-Chef zur Erreichung des Kriegszweckes in jenem Sinne mit und setzt durch die abhängigen Behörden die Anordnungen des Ober-Kommandanten in Vollzug.

Der Generalstabs-Chef hat über alles an den Oberbefehlshaber zu berichten. Er hat das Recht, die Armee-Intendanten, die Chefs der Artillerie, des Genies befußt Berathung zu versammeln und bei den Verhandlungen den Vorsitz zu führen.

Ähnliche Organe des Oberbefehlshabers sind:

- b. Die Feldintendanturverwaltung.
- c. Die Feldartillerieverwaltung.
- d. Die Feld-Genieverwaltung.

Wir wollen hier nicht weiter in die Organe, die für Leitung und Administration der Korps, Divisionen und Brigaden aufgestellt sind, eingehen. So viel aber bemerken wir:

Nur da wo die Grundsätze, die für Organisirung des Armee-Ober-Kommando's zur Anwendung gekommen sind, auch bei der Organisirung der Armee-Korps, Divisionen- und Brigade-Kommando's in gleicher Weise durchgeführt werden, läßt sich voraussehen, daß der Organismus gut funktioniren könne. Wie bei einer Maschine ein Zahnräder dem andern, so muß auch in dem Mechanismus für Heeresleitung und Administration die obere Behörde und die ihr untergebene in gleicher Weise konstruiert sein. Weder in der Gliederung noch in der Anordnung sollte man ein Unterschied finden. Mit andern Worten, Generalstab, Adjutantur und die übrigen Branchen müssen sich in gleicher Reihenfolge folgen und die Mitglieder derselben verhältnismäßig dieselbe Stellung einnehmen, bei dem Armee-Ober-Kommando, den Armee-Korps, Divisionen und Brigaden.*)

(Fortsetzung folgt.)

Das Fernfeuer der Infanterie und die Militär-schießschule in Verbindung mit der Feldartillerie. Leipzig, Buchhandlung für Militärwissenschaften (Fr. Luckhardt). Broschirt, gr. 8°. 38 Seiten.

Dem Herrn Verfasser gebührt das Verdienst, daß Fernfeuer der Infanterie zuerst eingehender behandelt zu haben, wenn man gleich mit seinen Ansichten, als zu weit gehend, nicht einverstanden sein kann.

*) In einigen Armeen unterscheidet man den Generalstabs-Chef der Armee und den Generalquartiermeister. Ersterer ist Stellvertreter des Oberbefehlshabers, letzterer Chef der Operationslangzeit. So war z. B. in dem deutsch-französischen Krieg, Feldmarschall Moltke Chef des Generalstabs, General Podbielsky Generalquartiermeister der deutschen Armee.

Die Wehrkraft der Schweiz. Eine historische Skizze von einem schweizerischen Stabsoffizier. Gotha, Verlag von G. Schloßmann. gr. 8°. Preis 3 Fr.

Die Schrift schildert in anziehender Sprache die Organisation des schweizerischen Wehrwesens. Der Reihe nach behandelt der Herr Verfasser die Kriegsgeschichte, die Entwicklung der Wehrverfassung, die gegenwärtige Heeresorganisation und die Neorganisationsvorschläge.

Kritische und unkritische Wanderungen über die Gefechtsfelder der preußischen Armee in Böhmen 1866. Drittes Heft. Das Gefecht bei Trautenau. Mit 4 Plänen und Darstellungen der einzelnen Gefechtsmomente. Berlin, E. S. Mittler und Sohn.

Der Herr Verfasser unternimmt in maßvoller, doch sehr einsichtiger Weise eine kritische Beleuchtung des Gefechts bei Trautenau. Die strategischen Grundbedingungen des Gefechts, die Dispositionen des preußischen 1. und österreichischen 10. Armeekorps, dann die den Kampf einleitenden Bewegungen und die verschiedenen Abschnitte desselben werden genau dargestellt, die Anordnungen der Führer, ihr taktisches Verfahren, ihre Art das Terrain zu benützen besprochen. Der Nutzen dieser Methode (die eingehende Behandlung einzelner Gefechte und ihre kritische Beleuchtung) ist den Offizieren unserer Armee durch die Vorträge des Hrn. Oberst Hoffstetter und durch das Werk des Oberst Verdy du Vernois bekannt.

Taktik nach der für die königl. preußischen Kriegsschulen vorgeschriebenen genetischen Skizze ausgearbeitet von H. Perizonius. Fünfte neu-redigirte Auflage von F. A. Paris, Generalmajor a. D. Zwei Theile in einem Band. Berlin, 1873. E. S. Mittler und Sohn.

Das ausgezeichnete Werk ist schon wiederholt besprochen worden. Wir begnügen uns auf die neue Auflage aufmerksam zu machen. In derselben sind die Erfahrungen des letzten Feldzuges und die neuesten Veränderungen in den taktischen Vorschriften der königl. preußischen Armee vollständig gewürdigt.

Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches. Zugleich als Leitfaden der Dienstkenntniß bei der Vorbereitung zum Offiziers-Examen bearbeitet von F. Baron von Lüdinghausen, weiland Major im ersten westpreußischen Grenadier-Regiment. Siebente, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, 1874. E. S. Mittler und Sohn. gr. 8°. 418 S. Preis 6 Fr.

Offiziere, welche sich über die Militär-Institutionen der preußischen Armee orientiren wollen, können dieses aus keinem Buche besser thun, als aus dem, aus welchem die angehenden preußischen Offiziere selbst ihre Dienstkenntniß schöpfen.

In der vorliegenden 7. Auflage wurde die pro-